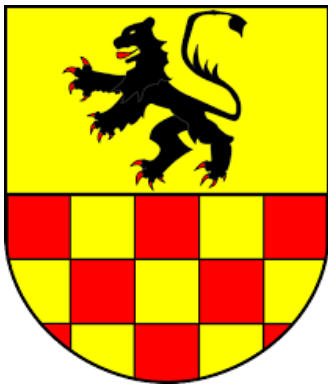


**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**  
**zum Bebauungsplan Nr. 44**  
**„In den Stadtbenden“**



Stadt Linnich

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**WindEV GmbH & Co. KG**

Herr Lambert Evertz

Friedhofstraße 31

52441 Linnich

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)

**W** [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

i. A. M. Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-045

## INHALT

|          |                                                                                           |          |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG.....</b>                                                                    | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG .....</b>                                                 | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE .....</b>                                           | <b>1</b> |
| 3.1      | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....                                  | 1        |
| 3.2      | Schutzgut Fläche .....                                                                    | 3        |
| 3.3      | Schutzgut Boden .....                                                                     | 3        |
| 3.4      | Schutzgut Wasser .....                                                                    | 3        |
| 3.5      | Schutzgut Klima und Luft .....                                                            | 3        |
| 3.6      | Schutzgut Landschaftsbild .....                                                           | 4        |
| 3.7      | Schutzgut Mensch .....                                                                    | 4        |
| 3.8      | Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....                                                     | 5        |
| <b>4</b> | <b>BERÜCKSICHTIGUNG ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND<br/>BEHÖRDENBETEILIGUNG .....</b> | <b>5</b> |
| 4.1      | Öffentlichkeitsbeteiligung .....                                                          | 5        |
| 4.2      | Behördenbeteiligung .....                                                                 | 6        |
| <b>5</b> | <b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>                                           | <b>7</b> |

## 1 EINLEITUNG

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44 „In den Stadtbenden“ gefasst. Im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am 23.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen den Plan nach Abwägung gegen die geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Vorliegend plant der Investor WindEV GmbH & Co. KG, auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nördlich der Hauptortslage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO<sub>2</sub>-Bilanz dauerhaft verbessert. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Da es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 handelt, sind die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Ziel der Planung ist somit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

## 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans beschrieben und bewertet. Im Folgenden wird die Bewertung der Umweltbelange zusammengefasst und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan dargelegt.

### 3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Umsetzung des Vorhabens bleibt die Fläche überwiegend erhalten, aber sie wird im Hinblick auf die ökologische Vielfalt sowie die Habitateignung wegen der Extensivierung aufgewertet. Nur eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aufgestellt. Aufgrund des eher geringen Ausgangswerts der Bepflanzung werden diese Eingriffe in Pflanzen selbst als nicht erheblich bewertet. Gleichwohl stellen sie ein Habitat für unterschiedliche Tiere dar.

Die Tötung und Verletzung von Tieren sind durch den Bau oder den Betrieb von PV-Anlagen möglich, wenngleich aufgrund der bisherigen Ackernutzung und der geringen Artendichte kaum wahrscheinlich. Beim Baubetrieb reagieren Tiere mit Flucht- oder Meideverhalten. Eine Gefahr besteht dem-

nach nur für wenig mobile und junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sichergestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten. Das Risiko einer erhöhten Schlagwirkung durch die Spiegelwirkung wird als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung) können Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen (z. B. Lärm, Staubentwicklung) erfolgen nur temporär und sind daher nur relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Bei betriebsbedingten Störungen zeigt das Solarfeld keine äußerlich relevanten Wirkungen. Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen sind möglich. Eine Meidewirkung besteht bei Solaranlagen nicht. Allerdings kann durch die Einzäunung eine Barrierewirkung vorliegen. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch Zäune im Süden und Osten der Fläche eine gewisse Barrierewirkung, insbesondere für bodengebundene Säugetiere. Bei der Fläche handelt es sich demnach nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Populationsrelevante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnten im Rahmen der Stufe-1-Prüfung nach derzeitigem Stand insbesondere für Feldvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand (Feldlerche und Rebhuhn) nicht ausgeschlossen werden.

Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird die Ackerfläche durch Überschilderung im Bereich der PV-Module. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn etc.) sind solche Flächen je nach Aufbau jedoch weiterhin nutzbar. Andere Arten wie Baumpieper, Schwarzkehlchen u. a. können ebenfalls von ihr profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen). Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konnte im Rahmen der Stufe-1-Prüfung für Vogelarten des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 wurden Geländebegehungen im Mai und Juni 2022 durchgeführt. An keinem der Begehungstermine konnten Feldvögel nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind daher ebenso auszuschließen wie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) sicher ausgeschlossen werden.

Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Eingriffe in die Flora werden als nicht erheblich eingestuft. Der derzeitige Bewuchs (Acker) wird durch eine Wieseneinsaat als extensives Grünland ersetzt und dementsprechend gepflegt und bewirtschaftet. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan gesichert. Es erfolgt nur eine minimale Versiegelung. Der Biotoptyp des Bodens wird sich von einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Wiese/Weide verändern und somit in seiner Wertigkeit erhöhen.

Insgesamt wird sich die ökologische Vielfalt im Plangebiet erhöhen.

### 3.2 Schutzgut Fläche

Aufgrund des großen Flächenumfangs des geplanten Vorhabens von ca. 1,25 ha und der fehlenden Vorbelastung ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts auszugehen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Fläche vorbereitet. Tatsächlich erfolgt nur eine minimale Versiegelung (Metallunterkonstruktion), während der Großteil der Fläche unversiegelt bleibt und weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, z. B. durch eine Schafbeweidung, vorgesehen ist. Dies wird im Bebauungsplan abgesichert. Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

### 3.3 Schutzgut Boden

Es handelt sich um schutzwürdige Böden, sodass vor diesem Hintergrund von einer erhöhten Empfindlichkeit des Schutzguts auszugehen ist. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur nur in geringem Maße verändert, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Leitungsfähigkeit des Bodens bleiben erhalten. Es erfolgt keine Versiegelung. Daher ist mit nicht erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Bearbeitungen des Bodens oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird das Vorhandensein der Anlage voraussichtlich zu keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen. Vielmehr führt die Umstellung von Acker- auf Grünlandnutzung zu einer Verminderung von Erosion und damit zu einer Verbesserung hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans selbst sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nur teilweise gegeben ist. Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Insgesamt ist damit von einer geringen spezifischen Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser auszugehen.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da vorliegend keine Versiegelung stattfinden soll. Demnach reduziert sich die Grundwasserneubildung nicht. Der Bau und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen führen zudem nicht zum Einsatz wassergefährdender Stoffe. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wassergefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert. Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser soll flächig im Plangebiet versickert werden. Somit liegen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen vor.

### 3.5 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weiterhin besteht eine mittlere Vorbelastung mit Schadstoffen. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzguts als gering bewertet.

Durch die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Schadstoffe in geringen Mengen sind vorliegend nicht erkennbar. Zudem ist keine zunehmende Versiegelung zu erwarten. Durch die Aufstellung der Photovoltaik-Anlage werden zudem die Windströmungen nur in geringem Maße beeinflusst. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima als nicht erheblich bewertet.

### 3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebiets für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts auszugehen.

Das Landschaftsbild wird durch den Bau bzw. das Aufstellen der Photovoltaik-Module sowie durch die eventuellen Batteriespeicheranlagen verändert. Aufgrund der Größe des Plangebiets ist diese Veränderung als erheblich zu bewerten. Zur Minderung werden im Bebauungsplan Pflanzfestsetzungen getroffen.

Die entlang des Plangebiets verlaufenden Wege bleiben weiterhin der Bevölkerung zugänglich und können genutzt werden. Der Erft-Rur-Wanderweg und den Radweg entlang der B 57 werden in ihrer Funktionalität nicht gestört. Vom Radweg südlich der B 7 aus wird die Photovoltaik-Anlage jedoch sichtbar sein.

### 3.7 Schutzgut Mensch

Bei den im Umfeld liegenden Baugebieten handelt es sich um Wohn- und Gewerbegebiete sowie eine Bundesstraße. In diesem Zusammenhang ist von einer Empfindlichkeit gegenüber den vom Planvorhaben ausgelösten Emissionen auszugehen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher unerheblich. Der Betrieb wird vereinzelte Emissionen in Form von Reflexionen bei niedrigen Sonnenständen auslösen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen, insbesondere auf die B 57, beispielhaft durch ein Blendgutachten beurteilt. Laut diesem sind keine beeinträchtigenden Reflexionen zu erwarten. Beeinträchtigungen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie können ausgeschlossen werden. Wohngebäude sind weiter als 100 m vom Plangebiet entfernt, sodass sie nicht beeinträchtigt werden können. Es steht somit auf der Ebene des Bebauungsplans fest, dass keine unlösbaren Konflikte entstehen, die – soweit erforderlich – nicht im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens mit einem Blendgutachten für die konkret verwendeten Module und durch Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen gelöst werden können.

Das Plangebiet wird von einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gekreuzt. Grundsätzlich können von Fernleitungen für die Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetze, Stationen etc. als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Das Plangebiet dient jedoch vorwiegend der Unterbringung von Photovoltaik-Anlagen. Die Errichtung von Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, ist nicht absehbar. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch nicht zu befürchten.

Weitere Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.) werden durch Photovoltaik-Anlagen nicht ausgelöst. Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen.

### 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt, ein Vorkommen ist auch nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Maßnahmen sind auf der Ausführungsebene zu verfolgen.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Baudenkmälern sind nicht gegeben. Insofern ist eine Empfindlichkeit ausschließlich in Bezug auf direkte Eingriffe erkennbar. Diese Empfindlichkeit wird durch das Planvorhaben nicht ausgelöst. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Da jedoch die Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zusätzlicher Nutzung als Schafbeweidung geplant wird, ist mit nicht erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu rechnen.

## 4 BERÜCKSICHTIGUNG ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Planverfahren wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Im Folgenden wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

### 4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

#### TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Die LNU kritisiert die Vorgehensweise für die Kartierung von Vogelarten sowie für die Bilanzierung der Ökopunkte und bemängelt, dass die geplante Extensivwiese durch die Überbauung ökologisch minderwertig und für Feldvögel daher uninteressant sei. Die Bilanzierung des Biotopwerts und die Betrachtung etwaiger – hier jedoch nicht erforderlicher – Maßnahmen für den Artenschutz sind jedoch voneinander unabhängig und stehen in diesem Fall in keinem Zusammenhang. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### LANDSCHAFTSBILD

Der NABU Kreisverband Düren e. V. und die LNU kritisieren die Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebiets für die Planung. Im Entwurf des neuen, in Aufstellung befindlichen LP 2 „Rur- und Indeaeue“ befindet sich das Plangebiet jedoch nicht mehr im Geltungsbereich eines Schutzgebiets.

## **4.2 Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

### TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren forderte eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2, um Verbotstatbestände für die Arten Feldlerche, Rebhuhn, Nachtigall und Bluthänfling auszuschließen. In der vorgelegten ASP der Stufe 2 konnte ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Die Landwirtschaftskammer NRW fordert, dass Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen sollen. Außerhalb des Plangebiets werden keine solchen Maßnahmen erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### FLÄCHE

Die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, weist auf Erweiterungsflächen für die Kläranlage hin. Für etwaige Erweiterungen stehen auch nach Umsetzung des Bebauungsplans noch ausreichend viele Flächen zur Verfügung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### BODEN

Der Geologische Dienst NRW weist auf die Erdbebengefährdung hin. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planungsunterlagen ergänzt.

Die Landwirtschaftskammer kritisiert die Inanspruchnahme von fruchtbaren Böden. Im gesamtstädtischen Vergleich liegt die verfahrensgegenständliche Fläche unter dem Durchschnitt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die RWE Power AG weist auf humose Böden hin. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planungsunterlagen ergänzt.

### WASSER

Der Erftverband gibt Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Umweltamt des Kreises Düren weist auf Gefahren durch Hochwasser und Starkregen hin. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Ein hochwassersicherer Betrieb der PV-

Anlage kann durch Festsetzung der Mindesthöhe der Solarmodule gewährleistet werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, weist auf Grundwasserabsenkungen hin. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planungsunterlagen ergänzt.

Die RWE Power AG weist auf flurnahe Grundwasserstände hin. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planungsunterlagen ergänzt.

#### LANDSCHAFTSBILD

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren und die Landwirtschaftskammer NRW kritisieren die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Darüber hinaus ist der Produktion von erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 2 EEG Vorrang einzuräumen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren kritisiert die Veränderung des Landschaftsbilds. Das Plangebiet ist bereits deutlich vorbelastet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Landwirtschaftskammer NRW fordert eine befristete Nutzung und eine Rückbauverpflichtung. Der Bebauungsplan legt eine dauerhafte Photovoltaiknutzung fest. Eine Folgenutzung ist nicht beabsichtigt und eine Rückbauverpflichtung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### MENSCH

Die Bezirksregierung Köln, Dez. 53, weist auf schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hin. Die Ausführungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.

Weiter regt die Bezirksregierung Köln an, Angaben zur Speicherung des erzeugten Stroms in die Planunterlagen aufzunehmen. Da eine Speicherung innerhalb des Plangebiets gegenwärtig nicht vorgesehen ist, wird der Anregung nicht gefolgt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf Blendwirkungen auf den Verkehr hin. Durch ein Blendgutachten wurde bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs und der Anwohner ausgeschlossen werden kann. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## 5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Linnich bestehen gemäß Solarkataster NRW lediglich entlang der Bahntrassen sowie im Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Hauptortslage Potenziale. Allerdings weisen die landwirtschaftlich genutzten Böden entlang der Bahntrasse eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und es würde eine deutliche Störung des Landschaftsbilds erfolgen. Daher sollten vorbelastete Flächen wie hier entlang der Bundesstraße und mit Vorbelastungen durch Hochspannungsfreileitung, Umspannwerk und Kläranlage für Freiflächenanlagen vorgesehen werden. Die gegenständliche Ackerfläche weist zwar eine hohe Bodenfruchtbarkeit von ca. 60 bis 70 Bodenpunkten auf. Im gesamtstädtischen Vergleich liegt die vorliegende Fläche tendenziell aber unter dem Durchschnitt, da vielerorts Bodenzahlen von 70 bis 90 vorliegen. Somit gibt es zum Plangebiet keine vollwertigen Alternativen. Bei Verzicht auf die

Planung würden die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. So würde aber der Planungszweck, die Förderung und der Ausbau der erneuerbaren Energien, nicht umgesetzt werden. Diesem Zweck wird höheres Gewicht als der landwirtschaftlichen Nutzung beigemessen.